



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 23.05.2019

### **Biber in den Alpenlandkreisen**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie haben sich die Biberpopulationen in den Alpenlandkreisen in den letzten zehn Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt jeweils nach Jahren)?
2. Wie viele Biber wurden im bayerischen Alpenraum im Laufe der Jahre 2017 und 2018 entnommen (aufgeschlüsselt jeweils nach Landkreisen)?
  - 3.1 Nach welchen Kriterien wird die „Biberentnahme“ geregelt?
  - 3.2 Sind diese Entnahmen nach Stückzahl und zeitlich begrenzt?
  - 3.3 Welche Schäden hat der Biber in diesem Zeitraum verursacht (bitte nach Art der Schäden und finanzieller Schadenshöhe auflisten)?
- 4.1 Was passiert mit den „entnommenen“ Bibern?
- 4.2 Wie werden sie verwertet?

## **Antwort**

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 14.06.2019

1. **Wie haben sich die Biberpopulationen in den Alpenlandkreisen in den letzten zehn Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt jeweils nach Jahren)?**

Der bayerische Biberbestand wird derzeit auf ca. 22.000 Tiere in ca. 6.000 Revieren geschätzt. Bayern ist zwischenzeitlich fast flächendeckend besiedelt.

In den letzten zehn Jahren haben die Biber auch zunehmend die Alpenlandkreise besiedelt. Eine Aufschlüsselung für einzelne Landkreise ist nicht möglich, da Kartierungen nur unregelmäßig erfolgen.

2. **Wie viele Biber wurden im bayerischen Alpenraum im Laufe der Jahre 2017 und 2018 entnommen (aufgeschlüsselt jeweils nach Landkreisen)?**

Für das Jahr 2017 liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) folgende Entnahmezahlen der Landkreise im bayerischen Alpenraum vor:

<b>Biberentnahmen</b>	<b>2017</b>
Landratsamt Berchtesgadener Land	0

<b>Biberentnahmen</b>	<b>2017</b>
Landratsamt Traunstein	16
Landratsamt Rosenheim	22
Landratsamt Miesbach	0
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	0
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	0
Landratsamt Weilheim-Schongau	9
Landratsamt Ostallgäu	49
Landratsamt Oberallgäu	16
<b>Summe</b>	<b>112</b>

Die Entnahmezahlen für das Jahr 2018 liegen dem StMUV noch nicht vor.

### **3.1 Nach welchen Kriterien wird die „Biberentnahme“ geregelt?**

Bei der Prüfung der Entnahmevoraussetzungen sind durch die zuständigen Behörden vor Ort fachliche und rechtliche Kriterien zu beurteilen. Eine Entnahme von Bibern ist nur unter den jeweiligen Voraussetzungen des § 2 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV), § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (artenschutzrechtliche Ausnahme durch Verwaltungsakt bzw. Allgemeinverfügung) oder § 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (Befreiung) möglich.

Regelungen für einen bayernweit einheitlichen Vollzug hinsichtlich der Entnahme von Bibern wurden in den Richtlinien zum Bibermanagement niedergelegt. In dieser Verwaltungsvorschrift werden die Voraussetzungen und Möglichkeiten von Biberentnahmen näher beschrieben.

### **3.2 Sind diese Entnahmen nach Stückzahl und zeitlich begrenzt?**

Für die Fälle, in denen eine behördliche Einzelfallentscheidung erforderlich ist, sieht der Musterbescheid zur artenschutzrechtlichen Fang- und Tötungs- bzw. Abschussgenehmigung für Biber außerhalb Natura 2000-Gebieten (Anlage 3 der Richtlinien zum Bibermanagement) eine Begrenzung der Entnahmen nach Stückzahlen vor.

In zeitlicher Hinsicht sind die unmittelbaren Zugriffsmaßnahmen der AAV auf den Zeitraum vom 1. September bis 15. März beschränkt. Weitergehende Zugriffsmaßnahmen bedürfen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder einer Befreiung (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

### **3.3 Welche Schäden hat der Biber in diesem Zeitraum verursacht (bitte nach Art der Schäden und finanzieller Schadenshöhe auflisten)?**

Die für die Jahre 2017 und 2018 gemeldeten Biberschäden sind in der beigegeführten Excel-Tabelle aufgelistet.

### **4.1 Was passiert mit den „entnommenen“ Bibern?**

Sofern eine entsprechende Abgabemöglichkeit besteht, sind die gefangenen Biber zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten, Aussetzungsmaßnahmen bzw. zur Abgabe an

Zoos zur Verfügung zu stellen. Die Bibermanager informieren generell über Abgabemöglichkeiten.

Besteht keine Export- oder sonstige Abgabemöglichkeit von gefangenen Bibern oder ist eine artgerechte Unterbringung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet, so ist der Biber nach dem Fang zu töten.

#### **4.2 Wie werden sie verwertet?**

Tiere, die rechtmäßig aus der Natur entnommen worden sind, sind abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG vom Besitzverbot ausgenommen. Das Recht zum Besitz schließt die Befugnis ein, die Tiere bzw. ihre Bestandteile in Gewahrsam zu haben, zu be- oder verarbeiten oder zu verzehren. Anderweitige Vorschriften (insbesondere nach dem Lebensmittelrecht und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) bleiben hiervon unberührt.

Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Biber zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern sowie zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden. Auch der Verkauf zum Ersatz von Futterkosten, Transportkosten oder sonstigen Aufwendungen ist daher verboten. Behördliche Einzelfallausnahmen vom Vermarktungsverbot kommen grundsätzlich nur in den Fällen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG – für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung – in Betracht. Diese werden von der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt.

## Anlage: Auflistung der Biberschäden für die Jahre 2017 und 2018 in den bayerischen Alpenlandkreisen

2017

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Sachschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Nutztieren in der Landwirtschaft		Tierarztkosten/Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden		Gesamt pro Landratsamt	
	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Anerkannte Schäden
Landratsamt Berchtesgadener Land	1	95,00													1	164,00	2	259,00
Landratsamt Traunstein	1	90,80													1	323,00	2	413,80
Landratsamt Rosenheim	4	325,49	6	6.098,65	1	193,28									41	22.434,91	52	29.052,33
Landratsamt Miesbach																	0	0,00
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	1	820,48					1	356,88							1	154,00	3	1.331,36
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen															5	995,50	5	995,50
Landratsamt Weilheim-Schongau															5	2.446,00	5	2.446,00
Landratsamt Ostallgäu	2	714,23			2	1.065,30									47	33.833,00	51	35.612,53
Landratsamt Oberallgäu															9	1.843,68	9	1.843,68
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>2.046,00</b>	<b>6</b>	<b>6.098,65</b>	<b>3</b>	<b>1.258,58</b>	<b>1</b>	<b>356,88</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>110</b>	<b>62.194,09</b>	<b>129</b>	<b>71.954,20</b>

2018

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Sachschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Nutztieren in der Landwirtschaft		Tierarztkosten/Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden		Gesamt pro Landratsamt	
	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Höhe der anerkannten Schäden	Anzahl der Schadensfälle	Anerkannte Schäden
Landratsamt Berchtesgadener Land	1	14,40	1	100,00													2	114,40
Landratsamt Traunstein	1	88,60			1	350,00									6	1.749,50	8	2.188,10
Landratsamt Rosenheim	3	975,52	2	1.660,80	7	10.106,89	1	330,00							26	17.597,56	39	30.670,77
Landratsamt Miesbach																	0	0,00
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen							1	1.000,00					1	1.170,99	2	679,50	4	2.850,49
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen					1	165,00							1	246,85	10	7.611,34	12	8.023,19
Landratsamt Weilheim-Schongau															1	691,00	1	691,00
Landratsamt Ostallgäu			3	8.075,00	2	540,10	2	910,31							17	12.442,00	24	21.967,41
Landratsamt Oberallgäu													1	0,00	20	8.000,00	21	8.000,00
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>1.078,52</b>	<b>6</b>	<b>9.835,80</b>	<b>11</b>	<b>11.161,99</b>	<b>4</b>	<b>2.240,31</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>3</b>	<b>1.417,84</b>	<b>82</b>	<b>48.770,90</b>	<b>111</b>	<b>74.505,36</b>